

SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57A FÜR DAS WOHN- GEBIET EDENDORF NORD.

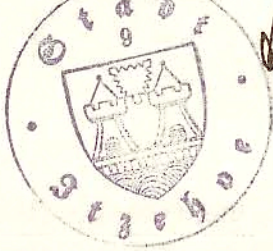
Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBI. I. 2253), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 23.02.1989 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57A für das Wohngebiet Edendorf Nord, bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT:

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57A sind ausnahmsweise Wintergärten und Freisitze bis zu einer Größe von max. 25 m² überbauter Fläche auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche ohne Anrechnung auf die Grundflächenzahl (GRZ) zulässig. Diese Regelung gilt nur für freistehende Einzelhäuser. Die Gestaltung hat sich der vorhandenen Bebauung anzupassen.

Öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang vom 18.07.1988 bis 01.08.1988 aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 06.06.1988

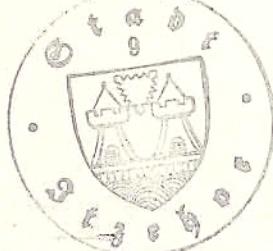
Itzehoe, den 03.04.1989



Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)

Die Ratsversammlung hat am 26.09.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

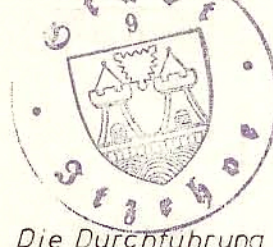
Itzehoe, den 03.04.1989



Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.10.1988 bis zum 30.11.1988 während folgender Zeiten: montags-donnerstags von 7³⁰-12³⁰ u. 14⁰⁰-16⁰⁰ Uhr, freitags von 7⁰⁰-12⁰⁰ Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.10.1988 in der „Norddeutschen Rundschau“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Itzehoe, den 03.04.1989



Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 23.02.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Itzehoe, den 03.04.1989



Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, wurde am 23.02.1989 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 23.02.1989 gebilligt.

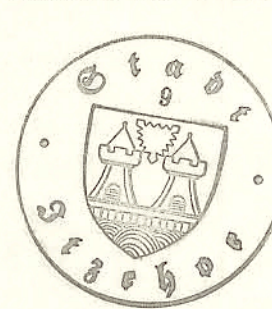
Itzehoe, den 03.04.1989



Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17.07.1990 in Kraft getreten.

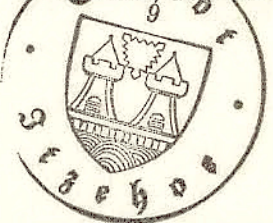
Itzehoe, den 17.07.1990



Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 30.03.1989 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 21.06.1989 Az.: IV 810c-512.113-61.46 (57A) erklärt, daß zwei Rechtsverstöße geltend gemacht.

Itzehoe, den 04.07.1990



Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

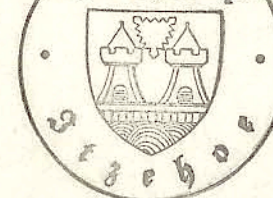
Itzehoe, den 04.07.1990



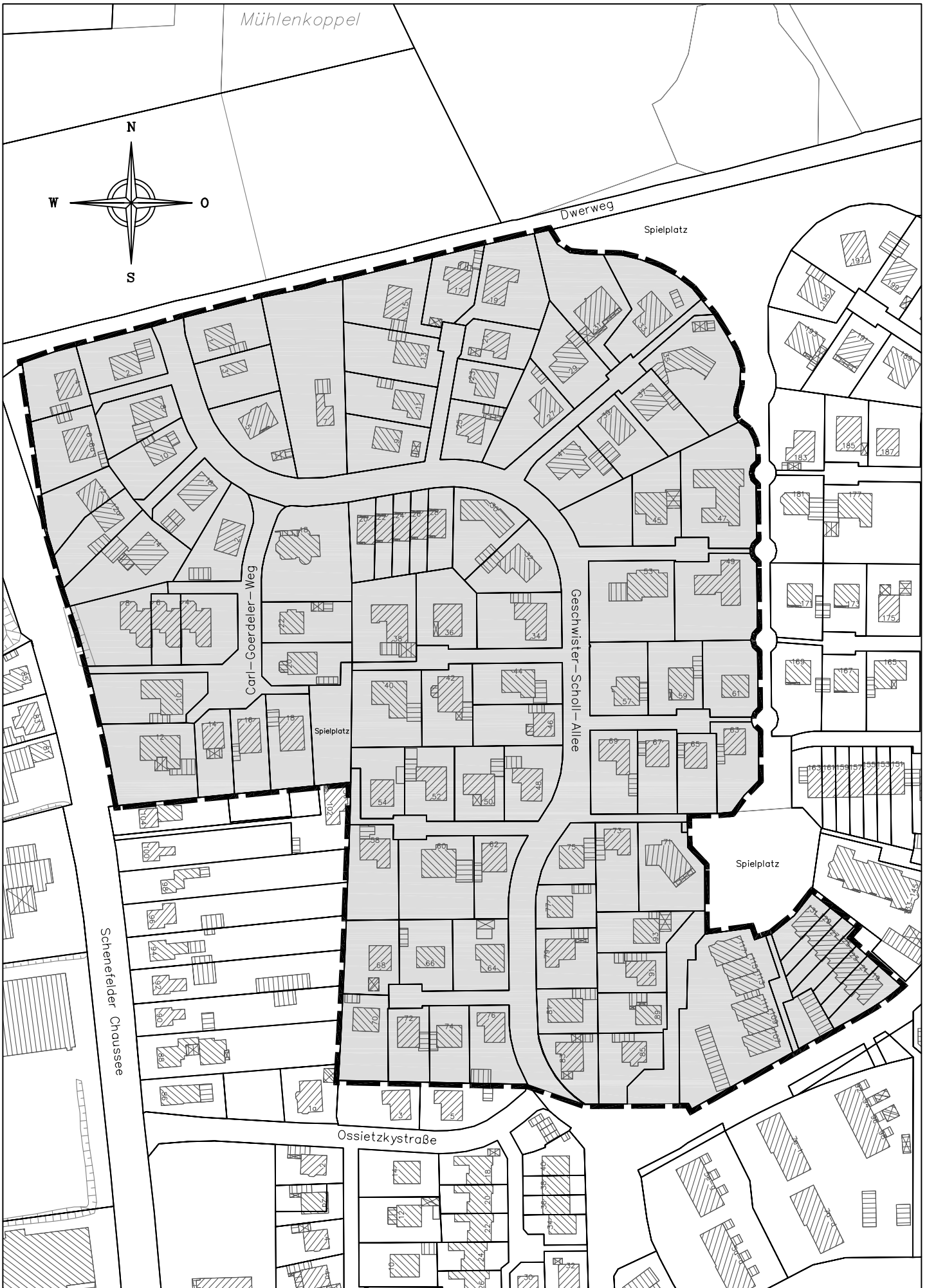
Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat in ihrer Sitzung am 08.02.1990 zur Behebung der Rechtsverstöße einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Der Innenminister hat mit Erlaß vom 08.06.1990 Az.: IV 810c-512.113-61.46 (57A) bestätigt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben sind.

Itzehoe, den 04.07.1990



Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)



Maßstab:
1:2000

**Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 57 A für das Wohngebiet Edendorf Nord**

Datum:
04.09.2012